



## **Stadt Bülach**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Hochfelderstrasse (Route 574), Abschnitt Grenze Hochfelden bis Badenerstrasse**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Hochfelderstrasse (Route 574), Abschnitt Grenze Hochfelden bis Badenerstrasse, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 1413/1980 vollständig und die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3456/1960, 2689/1965 und 70/1967 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Verkehrsbaulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Im Bereich der Sportanlage Hirslen, Grenze Hochfelden bis A51, werden vorerst keine Baulinien festgelegt. Zurzeit sind hier diverse Umbauten und Anpassungen zwischen der städtischen Sportanlage und der Staatsstrasse geplant. Mit der Festsetzung kann in diesem Bereich somit noch abgewartet werden. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandegarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Hochfelderstrasse (Route 574), Abschnitt Grenze Hochfelden bis Badenerstrasse, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Bülach während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bülach wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Hochfelderstrasse (Route 574) auf dem Gebiet der Stadt Bülach, Abschnitt Grenze Hochfelden bis Badenerstrasse, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Bülach, Management Dienste, Marktgasse 28, 8180 Bülach
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf 1
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

4. Abteilung

E 18 20 2015



Unser Zeichen ba  
Kontaktperson Melinda Bachmann  
Direktwahl 043 243 47 22  
E-Mail melinda.bachmann@baurekursgericht-zh.ch  
Datum 8. Januar 2015

Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Verkehr  
z.Hd. Herr Philip Boller  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

**Gesuch vom 5. Januar 2015 um eine Rechtskraftbescheinigung / Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zürich vom 20. August 2014 (Publikation im Amtsblatt am 14. November 2014) Verkehrsbaulinien (Verfügungen Nr. 5240, 5241, 5242, 5243, 5244, 5245)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass gegen die Verfügungen Nr. 5242, 5243, 5244 und 5245 bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Gegen die Verfügung Nr. 5240 sind folgende Rekurse eingegangen:

Geschäftsnummer: R4.2014.00195 und R4.2014.00201  
Rekurspartei(en): Lina Bürgi und Armafer Immobilien AG

Gegen die Verfügung Nr. 5241 sind folgende Rekurse eingegangen:

Geschäftsnummer: R4.2014.00197 und R4.2014.0202  
Rekurspartei(en): René Pauli (und weitere) und Armafer Immobilien AG

Weitere Rekurseingänge waren bis heute nicht zu verzeichnen.

Mit freundlichen Grüssen  
BAUREKURSGERICHT  
4. Abteilung  
Abteilungssekretariat

  
Melinda Bachmann